



## **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt**

vom 01.12.1979

unter Berücksichtigung der 1.-11. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 164 ff) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 30. Oktober 1979<sup>1</sup> und Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

### **§ 2**

#### **Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen oder Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte. Die Reinigungspflicht gilt bei den in der Anlage 1 bezeichneten Straßen für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) bis g) in dem in § 3 Absatz 1 bis 6 geschilderten Umfang, bei den Straßen der Anlage 2 für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) bis d) in dem in § 3 Absatz 1 bis 6 geschilderten Umfang sowie für Straßenteile e) in dem in § 3 Absatz 1 geschilderten Umfang:
  - a) die Gehwege
  - b) die begehbaren Seitenstreifen
  - c) die Fußgängerstraßen
  - d) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
  - e) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
  - f) die Rinnsteine
  - g) die Fahrbahnen
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

---

<sup>1</sup> Beschlussdatum der Ursprungssatzung



### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit, jedoch grundsätzlich mindestens einmal im Monat, zu säubern. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßenbeläge zu schädigen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen hierzu nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Schnee und Glätte auf Geh- und Radwegen sind werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr bzw. sonn- und feiertags in der Zeit von 09:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu entfernen. Bei lang anhaltendem Schneefall oder Schneewehen ist der Schnee spätestens zu entfernen, sobald der Fußgänger- oder Radfahrerverkehr nicht mehr möglich ist. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte ist am folgenden Tag bis 07:00 Uhr beziehungsweise sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr zu beseitigen. Der Umfang der Streu- und Räumspflicht ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.
- (3) Die Geh- und Radwege sind bei Glätte grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, wenn nötig auch wiederholend. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt,
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Geh- oder Radwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Geh- oder Radwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) Die Geh- und Radwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Gesamtbreite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen
- (5) Schnee und Eis sind auf den an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.



#### § 4

##### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftige Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### § 5

##### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

#### § 6

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz (StrWG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
  3. gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

#### § 7

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt Norderstedt als Träger der Straßenreinigung berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 in Verbindung mit § 11 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 169) aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes und der Meldebehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt Norderstedt berechtigt, die folgenden Angaben zu verwenden:
  1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Stadt Norderstedt, wer jeweils Eigentümerin und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Steuerbereinigungsgesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), nicht entgegen steht;
  2. Angaben des Amtsgerichtes Norderstedt (Grundbuchamt) aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes Bad Segeberg aus seinen Akten, wer jeweils Eigentümerin



- und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) des Hauptamtes der Stadt Norderstedt, wer jeweils Eigentümerin und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren und/oder dessen Anschrift;
  4. Angaben der Meldebehörde des Ordnungsamtes der Stadt Norderstedt aus dem Melderegister über die Anschrift der jeweiligen Eigentümerin und/oder des jeweiligen Eigentümers der Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sofern § 2 Absatz 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegen steht;
  5. Angaben des Katasteramtes Bad Segeberg zu den Abmessungen der jeweiligen Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen;
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt Norderstedt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiter verarbeiten.

## **§ 8<sup>2</sup>**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>2</sup> Inkrafttreten der Ursprungssatzung. Ausfertigungsdaten hier nicht abgedruckt